

Aufenthaltserlaubnis

Staatsangehörige aus der EU, aus Island, Liechtenstein und Norwegen

Wenn Sie Angehörige/r einer dieser Staaten sind, reichen der Besitz eines Passes bzw. Personal-ausweises sowie die Meldebescheinigung, ausgestellt durch den Bürgerservice, aufenthaltsrechtlich aus. Eine Anmeldung des Wohnsitzes muss nur bei Aufenthalten von mehr als 3 Monaten erfolgen.

Staatsangehörige aus Nicht-EU- Staaten

Erste Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Sie sind nicht aus einem EU-Land, Island, Liechtenstein oder Norwegen und Sie sind mit einem Visum nach Deutschland eingereist, das Sie berechtigt, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienvorbereitung (z.B. Deutschkurs) oder des Studiums (Bachelor-, Master- oder Promotionsstudiums) zu beantragen?

Dann müssen Sie zuerst Ihren Wohnsitz bei dem Bürgerservice anmelden. Dies sollten Sie sobald wie möglich nach Ihrer Einreise machen. Wenn Sie schon ein Zimmer oder ein Apartment haben, gehen Sie bitte sofort zum Bürgerservice.

- Gehen Sie **zwei oder drei Werktage nach der Anmeldung Ihres Wohnsitzes** zum Ausländeramt, um eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.
- Wenn es Ihnen nicht möglich ist, die Aufenthaltserlaubnis so früh zu beantragen, prüfen Sie bitte nach, wann Ihr Visum abläuft. Das Ausländeramt empfiehlt grundsätzlich, die Aufenthaltserlaubnis **in den Monaten Oktober oder November** zu beantragen, auch wenn Sie ein sechsmonatiges Visum erhalten haben, das erst Ende des Jahres abläuft.
Bei dreimonatigen Visa empfiehlt das Ausländeramt, die Aufenthaltserlaubnis **ca. sechs Wochen vor Ablauf des Visums** beim Ausländeramt zu beantragen!

Die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis muss unbedingt vor Ablauf der Gültigkeit des Visums erfolgen!

Bitte beachten Sie, dass Sie, solange Sie keine Aufenthaltserlaubnis haben, nur in Schengen Länder reisen dürfen, wenn Ihr Visum Ihnen mehrere Einreisen nach Deutschland erlaubt. (siehe detaillierte Informationen über Schengen-Länder unter: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen/index_en.htm)

- Wenn Sie aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, den USA oder der Schweiz kommen, benötigen Sie zwar kein Studienvisum, Sie müssen jedoch zwei oder drei Werktage nach Anmeldung Ihres Wohnsitzes beim Bürgerservice eine Aufenthaltserlaubnis bei dem Ausländeramt beantragen (Staatsangehörige der Schweiz erhalten eine Aufenthaltskarte).

Ort der Beantragung

- Für alle internationalen Studierenden der RWTH Aachen mit Erstwohnsitz in der StädteRegion Aachen, die neu nach Deutschland eingereist sind, ist folgende Stelle zuständig:

Außenstelle des Ausländeramtes an der RWTH Aachen:

Templergraben 57, Gebäude SuperC (Raum 421, 422)

Tel: +49 (0)241 5198 3367, +49 (0)241 5198 33 68, +49 (0)241 5198 3369

Email: info.auslaendische.studenten@staedteregion-aachen.de

Sprechzeiten:

Mo, Di 8.00 - 12.15 Uhr

Mi 8.00 - 12.15 Uhr, 14.00 - 16.45 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr.

Siehe Flyer des Ausländeramtes auf der Webseite <http://www.rwth-aachen.de/go/id/bpte>

- Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis einer anderen Stadt besitzen und nach Aachen umgezogen sind, müssen eine Aufenthaltserlaubnis mit neuem Aufenthaltszweck beantragen und sich nach der Wohnsitzanmeldung beim

Ausländeramt der StädteRegion Aachen (am Hauptbahnhof)

Hackländerstraße 1

melden bzw. eine Email an auslaenderamt@staedteregion-aachen.de mit Bitte um Vergabe eines Termins senden!

Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird für Studierende aus Nicht-EU-Staaten an den Aufenthaltszweck „Studium“ gebunden und ist **immer zeitlich befristet**. Abhängig von der Länge des Studienvorhabens kann die erste Aufenthaltserlaubnis bis zu zwei Jahren erteilt werden (Voraussetzung dafür ist, dass die Finanzierung und der Krankenversicherungsschutz für diesen Zeitraum nachgewiesen sind).

Wie die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen ist

Beim Ausländeramt erhalten Sie einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Folgende Unterlagen müssen Sie zusammen mit dem ausgefüllten Antrag vorlegen:

- den Pass mit gültigem Einreisevisum (bei späterer Verlängerung den gültigen elektronischen Aufenthaltstitel mit Zusatzblatt)
- ein aktuelles Passfoto (gemäß den Anforderungen der Passfoto-Mustertafel der Bundesdruckerei: <http://tinyurl.com/b3cwju8>)
- einen Studiennachweis: eine Studienbescheinigung, die Informationen zu Ihrer Fachrichtung und zu Ihrer Semesterzahl enthält. Diese können Sie aus [RWTHonline](#) drucken: (unter Studierendensekretariat > Bescheinigung).
Doktoranden/innen benötigen eine Betreuungszusage des Gastinstituts sowie den Arbeitsvertrag oder eine Einstellungszusage der Personalabteilung, falls sie parallel zum Promotionsvorhaben als Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen eingestellt sind
- die Stipendienbescheinigung bzw. einen Finanzierungsnachweis über mind. 720 € monatlich (meist ist es der finanzielle Nachweis, der bei der Visabeantragung bereits vorgelegt wurde)
- einen Nachweis über die Krankenversicherung.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Sie müssen grundsätzlich eine gültige Aufenthaltserlaubnis während Ihres Aufenthaltes in Deutschland besitzen.

Da die Aufenthaltserlaubnis in elektronischer Form erteilt wird und die Bearbeitung mehrere Wochen dauert, ist es empfehlenswert, **die Aufenthaltserlaubnis 4 Wochen vor ihrem Ablauf zu verlängern**. Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht wurde.

Wenn Sie die Regelstudienzeit (d.h. 6 bzw. 7 Semester bei einem Bachelorstudium und 4 Semester bei einem Masterstudium) überschreiten, werden Sie vom Ausländeramt um die Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung (diese wird von der Fachstudienberatung ausgestellt) gebeten.

Wenn das Ausländeramt bei Doktoranden/innen eine Bescheinigung über den Verlauf und den voraussichtlichen Abschluss des Promotionsvorhabens anfordert, ist diese von dem Doktorvater/der Doktormutter auszustellen.

Alle notwendigen Informationen zur Studienverlaufsbescheinigung erhalten Sie hier:

Frau Dominika Dudzik,

Templergraben 57, Gebäude SuperC, Raum 326

Termin nur nach Vereinbarung,

Tel: +49 (0)241 80-90833

oder unter: <http://www.rwth-aachen.de/go/id/cftx>

Bei Fragen/Problemen wenden Sie sich bitte an:

Info Service Center /International Office,

Templergraben 57, SuperC, Raum 329

Tel.: +49 (0)241 80 90660,

Email: international@rwth-aachen.de

Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis: gültig seit dem 01.09.2011

Bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis werden immer Gebühren erhoben. **Die Gebühr für die erste Erteilung beträgt 100 €, für jede Verlängerung 93,00 € - 96,00 €**. Sie können mit EC-Karte oder in bar zahlen.

Allgemeine Informationen zum Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT):

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel.html>

Bitte beachten Sie!

Die Ausgabe der elektronischen Aufenthaltstitel erfolgt ausschließlich in der Hauptstelle des Ausländeramts, Hackländerstr.1 (neben Hauptbahnhof), Info-Stelle auf der 3. Etage zu den unten genannten Öffnungszeiten. Danke für Ihr Verständnis.

Öffnungszeiten:	Montag, Dienstag	8.00 Uhr - 15.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 Uhr - 16.45 Uhr
	Donnerstag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr